

**Beschlüsse der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission
vom 20. September 2010**

A. 70. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 20. September 2010

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Juni 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 67), wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile zu § 35 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 35 Anwendung der AVR-EKD“

b) Nach der Zeile zu § 35 wird folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 36 Inkrafttreten“

c) Nach der Zeile zu Anlage 4 wird folgende neue Zeile eingefügt:

„Anlage 4a Dienstvertrag für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst (Muster)“

d) Nach der Zeile zu Anlage 5 wird folgende neue Zeile eingefügt:

„Anlage 5a Nachtrag zum Dienstvertrag für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst (Muster)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) ¹Die Mitarbeiterin hat ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn der Anstellungsträger das Führungszeugnis verlangt und die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 BZRG erfüllt sind. ²Soweit bei der Einholung des Führungszeugnisses Kosten entstehen, trägt diese der Anstellungsträger.“

b) Die Anmerkung zu § 3 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„Von der Befugnis nach Satz 1 darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.“

3. In § 5 Nummer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Dienstvertrag mit Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst ist nach dem Muster der Anlage 4a, ein Nachtrag zum Dienstvertrag ist nach dem Muster der Anlage 5a abzuschließen.“

4. Nach der Überschrift des Abschnitts VII wird folgender neuer § 35 eingefügt:

„§ 35
Anwendung der AVR-EKD

(1) Auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen in Altenheimen, Vollzeitheimen und Krankenanstalten können für die Dauer dieses Dienstverhältnisses die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR-EKD) weiterhin in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung finden, wenn die AVR-EKD am Tage vor dem Inkrafttreten der Dienstvertragsordnung in dieser Einrichtung angewandt worden sind und das Dienstverhältnis vor dem 1. November 2010 begründet wurde.

(2) § 34 findet auch auf die Dienstverhältnisse nach Absatz 1 Anwendung.“

5. Der bisherige § 35 wird neuer § 36.

6. Die Überschrift der Vorbemerkung vor der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Vorbemerkung zu den Anlagen 4, 4a, 5 und 5a“.

7. Nach der Anlage 4 wird folgende Anlage 4a eingefügt:

„Anlage 4a
(zu § 5 Nr. 1)

Dienstvertrag
für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst

Zwischen vertreten durch (Anstellungsträger) und Frau (im Folgenden Mitarbeiterin genannt), geboren am in, ev.-luth. Bekenntnisses, wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

Die Mitarbeiterin wird ab

1. als vollbeschäftigte Mitarbeiterin
2. als nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterin mit ... vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin (zzt. ... Stunden wöchentlich)
3. auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L mit sachlichem Grund
für die Zeit bis zum *)
für die Zeit **)
4. auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L ohne sachlichen Grund
für die Zeit bis zum *)

angestellt.

-
- *) Datum des letzten Arbeitstages
**) Bezeichnung des für die Beendigung maßgebenden Ereignisses

§ 2

(1) Für das Dienstverhältnis gelten das Mitarbeitergesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65) und die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitarbeiterin ist an Bekenntnis und Recht der
(Landeskirche)
gebunden.

Sie ist in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihr anvertrauten Dienst hat sie treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, ihr fachliches Können zu erweitern.

(3) Die Mitarbeiterin ist auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie ist ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben. Die Mitarbeiterin darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag tritt oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert wird.

(4) Die Mitarbeiterin hat ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

(1) Die Mitarbeiterin wird als
(Dienstbezeichnung)
angestellt.

(2) Die Mitarbeiterin ist gemäß § 15a DienstVO und § 15 Abs. 1 ARR-Ü-Konf¹⁾ in Verbindung mit §§ 22, 23 BAT²⁾ in der Entgeltgruppe Fallgruppe der Anlage 2 Abschnitt A DienstVO eingruppiert.

¹ *Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10.06.2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)*

² *Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23.02.1961, zuletzt geändert durch 78. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003*

(3) Die Dienstobliegenheiten der Mitarbeiterin richten sich nach dem durch den Anstellungsträger übertragenen Aufgabenbereich und nach der erforderlichenfalls zu erlassenden Dienstanweisung oder Geschäftsanweisung.

§ 4

Die Probezeit beträgt
sechs Monate (§ 2 Abs. 4, § 30 Abs. 4 TV-L) .

sechs Wochen (Befristung des Dienstverhältnisses ohne sachlichen Grund, § 30 Abs. 4 TV-L).

§ 5

Die zusätzliche Altersversorgung wird nach dem in der
(Landeskirche)
geltenden Recht gewährt.

§ 6

Besondere Vereinbarungen:

§ 7

Dieser Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

Der Anstellungsträger:

Die Mitarbeiterin:

(L.S.)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)"

8. Nach der Anlage 5 wird folgende Anlage 5a eingefügt:

„Anlage 5a
(zu § 5 Nr. 1)

Nachtrag zum Dienstvertrag
für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst

Zwischen vertreten durch (Anstellungsträger) und Frau (im Folgenden Mitarbeiterin genannt), geboren am in, wird mit Wirkung vom folgender ... Nachtrag zum Dienstvertrag vom geschlossen:

§ 1

Der Mitarbeiter ist gemäß § 15a DienstVO und § 15 Abs. 1 ARR-Ü-Konf¹⁾ in Verbindung mit §§ 22, 23 BAT²⁾ in der Entgeltgruppe Fallgruppe der Anlage 2 Abschnitt A DienstVO eingruppiert.

¹ *Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10.06.2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)*

² *Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23.02.1961, zuletzt geändert durch 78. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003*

§ 2

Sonstige Vertragsänderungen:

§ 3

Dieser Nachtrag zum Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

Der Anstellungsträger:

Die Mitarbeiterin:

(L.S.)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)"

**§ 2
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2009,
2. § 1 Nummer 2 am Tag nach der Bekanntgabe,
3. § 1 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 3, 6, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Juli 2010.

B. *(4. Änderung der ARR-Ü-Konf)*

...